

# RS Vwgh 1993/1/25 92/15/0219

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1993

## Index

21/03 GesmbH-Recht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §37 Abs4;

GmbHG §82;

KStG 1966 §22 Abs2;

## Rechtssatz

Wird von einer GmbH zugunsten des Beschwerdeführers eine offene Gewinnausschüttung festgesetzt bzw beschlossen und wird die darauf entfallende Kapitalertragsteuer zwar ebenfalls von der Gesellschaft getragen und in ihrem Rechenwerk ausgewiesen, ohne daß jedoch bezüglich der letztgenannten Ausschüttung ein den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechender Gewinnverteilungsbeschluß zugrunde liegt, fehlt es daher in bezug auf die Kapitalertragsteuer an der wesentlichen Voraussetzung für die begünstigte Besteuerung gemäß § 37 Abs 4 EStG 1972; das Fehlen dieser Voraussetzung wird auch nicht dadurch ersetzt, daß zwischen der offenen Gewinnausschüttung und der Übernahme der Kapitalertragsteuer durch die ausschüttende Gesellschaft in bezug auf den AusschüttungsVORGANG ein Zusammenhang besteht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992150219.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)